

92. Werden die wahren Rechtsnachfolger einer im Laufe des Prozesses gestorbenen Partei dadurch, daß andere Personen sich als die Rechtsnachfolger gemeldet haben und vom Gerichte als solche zugelassen sind und den Rechtsstreit fortgesetzt haben, vom Prozesse ausgeschlossen, oder können sie noch in den Prozeß eintreten, und in welchem Zeitpunkte? Sind sie insbesondere berechtigt, in zweiter Instanz in den Prozeß einzutreten, wenn das Urteil erster Instanz zwischen den falschen Rechtsnachfolgern, die darin als die wahren Rechtsnachfolger anerkannt worden sind, und dem Gegner ergangen ist?

VI. Civilsenat. Urth. v. 9. November 1899 i. S. F. Wwe. u. Gen.  
(Rl.) w. Neue Berl. Baugesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 245/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Laufe der ersten Instanz war der ursprüngliche Kläger, Ingenieur P. F., gestorben. Das Urteil erster Instanz erging darauf

zwischen dessen Witwe und dem minderjährigen E. P. R. F. als Klägern und der verklagten Gesellschaft dahin, daß die letztere zur Zahlung eines Teiles der Klagesumme verurteilt, die Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen, und die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten auferlegt wurden. Inhabts des erstrichterlichen Thatbestandes haben die Witwe F. und der Sohn E. P. R. F. als Erben des Ingenieurs F. das Verfahren „aufgenommen“. Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hatte indes nicht stattgefunden, da der Kläger F. durch den Rechtsanwalt G. vertreten und ein Antrag auf Aussetzung von keiner Seite gestellt worden war.

Die Beklagte legte Berufung ein und bestritt die Rechtsnachfolge der Witwe F. und des E. P. R. F., da sie der Erbschaft in den Nachlaß des Ingenieurs P. F. innerhalb der gesetzlichen Frist entzagt hätten. Im Verhandlungstermin waren die Genannten unvertreten, und es erging gegen sie als Berufungsbeklagte ein Veräumnisurteil, in welchem sie, unter Abänderung des ersten Urteiles, mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Summe zu verurteilen, gänzlich abgewiesen wurden.

Im Termine meldete sich jedoch als Vertreter des Pflegers der unbekanntten Erben des F., Geometers A. B., der Rechtsanwalt D. M. mit der Erklärung, daß der Pfleger den Rechtsstreit aufnehme. Er machte geltend, daß die Benennung der Witwe F. und des Sohnes E. P. R. F. im ersten Urteile lediglich auf einer irrtümlichen Angabe des Rechtsanwaltes G. beruhe, der dazu keinen Auftrag gehabt habe, und beantragte, die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Zugleich schloß er sich der Berufung mit dem Antrage an, die Beklagte zur Zahlung der Klagesumme und Tragung der Kosten zu verurteilen.

Das Berufungsgericht erkannte mit Bezug auf diese Anträge entsprechend dem Verlangen der Beklagten:

„Die Anschlußberufung des Pflegers der unbekanntten Erben des verstorbenen Ingenieurs P. F., Geometers A. B. zu P., wird als unzulässig verworfen.“

Von den Kosten erster Instanz sind die „nach dem Eintritt der Witwe A. F. geb. R. und des minderjährigen E. P. R. F.“ entstandenen diesen beiden auferlegt. Die Entscheidung über die übrigen Kosten der ersten Instanz ist „der Entscheidung durch das künftige Endurteil zwischen den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Ingenieurs

F. und der Beklagten“ vorbehalten. Die Kosten der zweiten Instanz sind der Witwe und dem Sohne des F. zu einem Drittel, dem Pfleger der unbekanntem Erben zu zwei Dritteln auferlegt.

Der Pfleger der unbekanntem Erben des F. legte hiergegen Revision ein und stellte den Antrag, das Urteil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Gründe:

„Das Berufungsgericht erwägt: als Erben und Rechtsnachfolger des ursprünglichen Klägers F. seien in erster Instanz die Witwe F. und der E. P. R. F. aufgetreten und hätten den Rechtsstreit fortgesetzt. Seien sie nicht die Erben und Rechtsnachfolger, so könne aus ihrem Eintritte den wahren Erben zwar kein Nachteil erwachsen; diese seien berechtigt, den Prozeß nach Beseitigung des ersten Urtheiles von da ab, wo ihn die unrichtigen Erben übernommen haben, weiter zu führen, so als ob die unrichtigen Erben nicht eingetreten wären. Die Anschließung des Pflegers aber sei unzulässig, da er gegen ein zwischen anderen Parteien ergangenes Urteil Berufung nicht einlegen könne, vielmehr den angedeuteten Weg einschlagen und in den Prozeß in erster Instanz eintreten müsse.

Aus dieser Begründung ergibt sich zunächst, daß durch die Verwerfung der Anschließung als unzulässig auch der vom Pfleger als vermeintlichem Berufungsbeklagten gestellte Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegenüber den unbekanntem Erben des F. hat getroffen werden sollen. Das Berufungsgericht erachtet die Berufung der Beklagten, die nur gegen die im ersten Urtheile genannten Kläger gerichtet sei und habe gerichtet werden können, durch das diesen gegenüber ergangene Versäumnisurteil für erledigt (unbeschadet des ihnen zustehenden Einspruches) und lehnt ein Eingehen auf die Anträge des Pflegers überhaupt ab.

Die Revision meint, einer Berichtigung des Irrthumes in der Person der Rechtsnachfolger habe nichts im Wege gestanden, und wenn dieselbe erfolgte, so würde damit der Pfleger der unbekanntem Erben Berufungsbeklagter geworden, und auch die Anschließung zulässig gewesen sein.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes ist indes beizutreten. Wenn eine Partei im Laufe des Prozesses stirbt, so geht der Rechtsstreit auf den Rechtsnachfolger über. Ob diejenigen, die sich als Rechtsnachfolger melden, die wirklichen Rechtsnachfolger und daher zur Fortsetzung des Rechtsstreites berechtigt sind, ist eine zwischen ihnen und dem Gegner zu entscheidende Zwischenfrage; die Entscheidung ergeht, wenn die Zulassung der Gemeldeten ausgesprochen wird, entweder in dem in der Sache selbst entscheidenden Urteile, oder durch Zwischenurteil nach § 275 (303 n. F.) C.P.O., anderenfalls — wenn die Zulassung verweigert wird — durch Endurteil.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 32 S. 428, Bd. 34 S. 427, 428, Bd. 40 S. 370. 371; Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 147 Nr. 9.

Im vorliegenden Falle hat das Landgericht die Rechtsnachfolge der Witwe und des Sohnes des Klägers F. in dem die Sache selbst entscheidenden Urteil anerkannt und deren Zulassung ausgesprochen. In der Berufungsinstanz ist von der Beklagten und Berufungsklägerin die Rechtsnachfolge bestritten, und geltend gemacht worden, daß die Genannten der Erbschaft in den Nachlaß des F. rechtswirksam entsagt haben. Darauf ist das Verjümnisendurteil ergangen, in welchem über die Rechtsnachfolge der Genannten — und zwar nur über diese — dahin entschieden worden ist, daß deren Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung zurückgewiesen wurde. In den Gründen wird hervorgehoben, daß damit nicht über die Klage, sondern nur über den Anspruch der Witwe F. und des Sohnes E. P. R. F., d. h. über deren Rechtsnachfolge, habe entschieden werden sollen. Durch die getroffene Entscheidung ist das erste Urteil, zunächst was die Rechtsnachfolge angeht, in weiterer Folge aber auch sachlich beseitigt, da es nur zwischen den dort anerkannten Rechtsnachfolgern und der Beklagten ergangen ist und den wirklichen Rechtsnachfolgern gegenüber keinen Bestand hat. Es ist daher, wie das Berufungsgericht auch nicht verkennt, für den Eintritt der wirklichen Rechtsnachfolger in den Prozeß allerdings Raum geschaffen. Aber der Eintritt kann nicht vor der Rechtskraft des gegen die falschen Rechtsnachfolger ergangenen Urteiles erfolgen, und er ist ferner, worin der Vorinstanz beigetreten werden muß, nicht in der Berufungsinstanz zulässig, da schon in erster Instanz die falschen Rechtsnachfolger auf-

getreten sind, und der Rechtsstreit in erster Instanz zwischen diesen als den wahren Rechtsnachfolgern und dem Gegner entschieden ist. Der Eintritt der wahren Rechtsnachfolger in der Berufungsinstanz mit dem Verlangen, daß das erste Urteil als für und gegen sie ergangen angesehen werden soll, hat zu seiner Voraussetzung eine Aneignung fremder Prozeßführung, die weder in den materiellen Grundsätzen über die Geschäftsbeforgung, noch in den Bestimmungen der Civilprozeßordnung eine Stütze findet. Denn die letztere kennt zwar eine Genehmigung der Prozeßführung durch einen ohne Vollmacht handelnden Vertreter der genehmigenden Partei mit der Wirkung, daß diese die Prozeßführung gegen sich gelten lassen muß (§§ 85. 542 Nr. 4), nicht aber den willkürlichen Eintritt eines Dritten als Hauptpartei in den von anderen Parteien geführten Prozeß an Stelle der einen oder anderen Partei mittels Genehmigung der bisherigen Prozeßführung. Die für gewisse Fälle der Streitverkündung in den §§ 72. 73 C.P.D. zugelassene Übernahme des Rechtsstreites durch einen Dritten ist an besondere Voraussetzungen geknüpft, die hier nicht zutreffen.

Hiernach war es dem Pfleger der unbekanntem Erben zwar unverwehrt, in dem Streite über die Rechtsnachfolge der Witwe und des Sohnes des F. als Nebenintervenient nach § 63 C.P.D. der Beklagten beizutreten; im übrigen aber ist mit dem Berufungsgerichte anzunehmen, daß der Pfleger die Entscheidung jenes Streites abzuwarten und sodann den Rechtsstreit in erster Instanz fortzusetzen hatte. Durch die Entscheidung, wie sie hier ergangen ist, war der Prozeß in das Stadium vor dem Auftreten der falschen Rechtsnachfolger zurückversetzt.

Unerheblich ist es hierbei, daß der Prozeß durch den Tod des Klägers nicht unterbrochen wurde, da der Rechtsanwalt G. Prozeßbevollmächtigter war (§ 223 C.P.D.), dessen Vollmacht durch den Tod des Klägers nicht erlosch (§ 82 daselbst), und daß auch eine Aussetzung des Verfahrens nicht beantragt und nicht erfolgt ist. Zur Fortsetzung des Prozesses bedurfte es allerdings einer Meldung der Rechtsnachfolger und einer Aufnahme des Verfahrens durch diese nicht. Nachdem aber die Meldung geschehen, der Prozeß auch thatsächlich zwischen den Gemeldeten und dem Gegner weiter geführt, und das erste Urteil zwischen diesen Parteien ergangen ist, ist der Rechts-

streit in dieselbe Lage gebracht, als wäre eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, und das Verfahren sodann durch die als Rechtsnachfolger aufgetretenen Personen aufgenommen worden.

Aus demselben Grunde ist es auch unerheblich, daß, wie behauptet ist, die Benennung der Witwe und des Sohnes des F. als dessen Erben lediglich auf einem Irrtume des Rechtsanwaltes G. beruhte. Eine Unrichtigkeit im Urteile, die sich ohne weiteres nach § 290 C.P.D. berichtigen ließe, liegt nicht vor. Denn es handelt sich nicht um einen Irrtum des Gerichtes, sondern um eine unrichtige Angabe der Parteien.

Die Revision war daher zurückzuweisen.“